

► Fortbildung

Neue IWW-Webinar-Reihen für Physiotherapeuten

| Ab März und Mai 2020 bietet das IWW Institut zwei neue Webinar-Reihen exklusiv für niedergelassene Physiotherapeuten an. |

Freitag, 03.04.2020, 16:00 bis 18:00 Uhr: „Abrechnung für Physiotherapeuten“

Welche Regelungen liegen der Abrechnung für Physiotherapeuten zugrunde? Wo beginnt die Abrechnung und wo endet sie? Was müssen Sie als Therapeut auf Heilmittelverordnungen überprüfen? Diese und andere Fragen beantwortet Ihnen Referent Stefan Stihler, Physiotherapeut und Produktmanager der opta data GmbH, Essen. Weitere Informationen und Anmeldung online unter iww.de/webinare.



SEMINAR

Abrechnung
iww.de/webinare**Freitag, 08.05.2020, 16:00 bis 18:00 Uhr: „BWL für Physiotherapeuten“**

Wie steuere ich eine Physiopraxis über betriebswirtschaftliche Kennzahlen? Welche Kennzahlen gibt es und was bilden sie ab? Wie interpretiere ich meine Kennzahlen richtig? Und welche davon sind für Heilmittelerbringer besonders relevant? All das erklärt Ihnen PP-Autor und Unternehmensberater Uwe Schiessel, Uwe Schiessel Consulting, Winden/Elztal. Informationen und Anmeldung online unter iww.de/webinare.



SEMINAR

BWL
iww.de/webinare

► Recht

BSG: Krankenkasse zahlt Podologie weiterhin nur bei diabetischem Fußsyndrom

| Vertragsärzte dürfen podologische Behandlungen weiterhin nur bei diabetischem Fußsyndrom als Kassenleistung verordnen. Dabei ist es unerheblich, ob das betreffende Fußleiden dem diabetischen Fußsyndrom ähnelt (Bundessozialgericht [BSG], Urteil vom 17.12.2019, Az. B 1 KR 17/19 R). |

Die Klägerin litt an einer schweren Polyneuropathie der Füße, deren Symptome einem diabetischen Fußsyndrom ähnelten (u. a. wiederholte Wundheilungsstörungen und Infektionen). Ihr Arzt verordnete ihr drei podologische Komplexbehandlungen. Die Patientin zahlte die Behandlungen zunächst selbst und reichte die Kosten bei ihrer Krankenkasse ein. Die Krankenkasse hielt die Behandlungen zwar für sinnvoll, lehnte aber eine Erstattung mit Verweis auf die geltende Beschlusslage des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA; vgl. Kasten) ab. Vor Gericht machte die Patientin geltend, ihre Symptome glichen denen des diabetischen Fußsyndroms und die Krankenkasse verstoße gegen das Gleichbehandlungsgebot. Das BSG wies die Klage der Patientin ab. Es liege kein Verstoß gegen das Gleichbehandlungsgebot vor. Der G-BA sei ausreichend ermächtigt, über den Umfang von Leistungen zu entscheiden.

BSG sieht keinen Verstoß gegen das Gleichbehandlungsgebot

MERKE | Bisher hat der G-BA die medizinische Fußpflege ausdrücklich nur bei diabetischem Fußsyndrom in den Leistungskatalog aufgenommen (PP 08/2012, Seite 1). Er prüft aber zzt., ob eine Kostenübernahme auch für ähnliche Fußleiden ermöglicht werden soll. Eine Entscheidung ist im Frühjahr 2020 zu erwarten.